STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI-A 61.1

Rechtskräftig seit 07.06.1989

T E X T T E I L

zur **1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 45 „Niederbecksener Straße“** der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253 ff) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 1.2.1989 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung sind ausschließlich die Flurstücke 517 und 489, Flur 14, Gemarkung Bad Oeynhausen betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil.
Eine Begründung ist beigefügt.
Die Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 45 „Niederbecksener Straße“.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für die in § 1 genannten Flurstücke werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

a) <u>Flurstück 489</u>

Statt der bisherigen Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) wird jetzt eine „Gemeinbedarfsfläche – Post“ festgesetzt.
Die überbaubare Fläche wird in Richtung Osten bis zur Grundstücksgrenze erweitert.

b) <u>Flurstück 517 (teilweise)</u>

Für ein Teilstück des Grundstücks (gelegen an der Anne-Frank-Straße) wird statt der bisherigen „Gemeinbedarfsfläche – Schule“ eine „Gemeinbedarfsfläche – Post“ ausgewiesen. Es wird eine überbaubare Fläche festgesetzt. Entlang der zukünftigen nördlichen Grundstücksgrenze (Nutzungsgrenze) wird die 3 m breite private Grünfläche miteinander verbunden bzw. weitergeführt.

c) <u>Flurstücke 489 und 517 (teilweise)</u>

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird für die neue „Gemeinbedarfsfläche – Post“ wie folgt festgesetzt:

1.) Zahl der Vollgeschosse: 2 Geschosse als Höchstgrenze

2.) Bauweise: offen, GRZ = 0,4; GFZ = 0,8

3.) Dachform: Sattel- oder Walmdach, Dachneigung max. 28 ^{o}

§ 4

Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 13 BauGB mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Spilker	gez. Brandt	gez. Busse
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtoberverwaltungsrat als Schriftführer